

Dezember 2022

Teuerung 2022 / Honorarentwicklung 2023

Die weltweite Covid-Pandemie der letzten Jahre sowie der Krieg in der Ukraine haben vielerorts zu Engpässen in den Lieferketten und zu einer starken Inflation geführt. Die Teuerung betrifft viele Bereiche des Lebens. Um den gestiegenen Lebenshaltungskosten sowie der aktuell sehr herausfordernden Situation auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) Rechnung zu tragen, haben viele Arbeitgeber deutliche Lohnerhöhungen auf 2023 beschlossen. Im Kontext des Marktumfelds hat suisse.ing ihren Mitgliedsunternehmen eine Erhöhung der Löhne um 2.5 – 3% (genereller Teuerungsausgleich und individuelle Lohnanpassungen) empfohlen.

Nebst den höheren Personalkosten (welche üblicherweise rund 75% der Gemeinkosten eines Planungsbüros ausmachen) sehen sich Ingenieurunternehmungen auch in anderen Bereichen mit höheren Einkaufspreisen konfrontiert (Preise für Energie und Strom, Benzin/Diesel, ICT/Hardware, Software-Lizenzen, Mietkosten u.ä.).

Angesichts des traditionell eher tiefmargigen Projektierungsgeschäftes, versteht es sich, dass die unvermeidlichen Kostensteigerungen mit höheren Honoraren kompensiert werden müssen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt suisse.ing den Marktteilnehmern die folgenden Spielregeln:

1. Die Ingenieur- und Planungsbüros berücksichtigen die veränderte Kostenstruktur bei ihrer Angebotsbildung im Rahmen der Beschaffungsverfahren. Das dürfte generell zu einem höheren Preisniveau führen.
2. Den Vertragsparteien wird dringend empfohlen, in neuen Planerverträgen stets eine Regelung über die Abgeltung der Teuerung aufzunehmen. Dabei wird die Anwendung der SIA Vertragsnorm 126 „Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen“ empfohlen. Das in der SIA 126 definierte Modell wurde gemeinsam zwischen Bauherren und Planer erarbeitet und ist eine sehr einfache und für Auftraggeber und Auftragnehmer faire Methode. suisse.ing erwartet von den Auftraggebern, dass die Anwendung der SIA 126 standardmässig ohne Abänderung in die Verträge aufgenommen wird, zumindest bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern können.
3. In laufenden Planerverträgen, die eine Abgeltung der Teuerung vorsehen, sind diese konsequent anzuwenden und einzuhalten.
4. In laufenden Planerverträgen, die trotz einer Bearbeitungsdauer von über einem Jahr keine Regelung über die Abgeltung der Teuerung enthalten oder in denen eine solche explizit ausgeschlossen wurde, sind die Parteien aufgerufen, angesichts der Ausserordentlichkeit der aktuellen und wohl auch noch eine Weile andauernden Situation einvernehmlich faire Lösungen zu suchen und die Kostensteigerung abzugelten.
5. Einzelne öffentliche Auftraggeber wenden für die freihändigen Vergaben von Planungsleistungen nach wie vor interne Vorgaben für die maximalen Honoraransätze an. suisse.ing empfiehlt, von solchen Vorgaben abzusehen. Werden dennoch Vorgaben gemacht, sind solche Maximalansätze der Teuerung anzupassen resp. dürfen nicht als verbindlich durchgesetzt werden. Gleiches gilt für Vorgaben von mittleren Stundenansätzen in Wettbewerbsverfahren sowie für die Tarife im Bereich der Nachführungsmandate in der amtlichen Vermessung.

Kontakt:

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing
Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 970 08 88, mario.marti@suisse-ing.ch